



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XIII. Vergleich zwischen dem Amte Neustadt an der Dosse und der Stadt Wusterhausen über den See Bückwitz und das Holzungsrecht in Rodan, vom Jahre 1552.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

XII. Dieselben fordern Georg Gladaw auf, dem Pfarrer zu Rheinsberg die ihm vorenthaltenen schulbigen Hebungen nebst den Retardaten zu entrichten, im Jahre 1541.

Nachdem wir alhier den pfarher von reinperek vnd die leudt zu Sonnenbergk vor vns bescheiden vermuge vnfers empfangenen befels zu visitiren vnd derselbigen einkommen zu registriren, befinden wir, das ir gedachtem pfarrer von alters von Ewern hufen doselbs funff scheffel, desgleichen auch V scheffel von des kalandes van granfoy hufen, die ir Itzundt betreiben, jerlich geben habt vnd zu geben schuldig, ime aber dieselbigen itzundt tetlich vorenthalten. Weil wir dan von vnserm gnädigsten Herren dem Churfürsten zu brandenburgk sonderlichen befehl haben, solch vnd dergleichen der pfarren einkommen denselben zu gutt ganghaftig zu machen, so ist derwegen ann euch vnser an stadt vnd von wegen hochgenants vnfers gnädigsten hern begeren, vor vnser person bitt, Ir wollet gedachtem pfarrer solche Zehen scheffel korns sampt wes Ir Ime dorwegen noch hinderstellig, auch was in zukunfft fellig, ohne vertzuck verreichen vnd betzalen, damit andere wege gegen euch vorzunehmen, nit von noten. Daran geschicht vnfers gnädigsten befehl vnd meinunge. Datum etc.

An Jorgen gladaw.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weinsöben Litt. A.

XIII. Vergleich zwischen dem Amte Neustadt an der Dosse und der Stadt Wusterhausen über den See Bückwitz und das Holzungsrecht im Rodan, vom Jahre 1552.

Zu wissen sey allermanniglich, Nachdem sich etlich irrunge und gebrechen Zwischen dem Amte Neustadt und dem Befehlhaber daselbst an Einem, und dan dem Raht und gantze Gemeine der Stadt Wusterhausen am andern theil Wegen der beiden felde und holtzung zu Sywerfsdorf und Gulitz, darauf sich gedachter Raht und Gemeine wieder gebühr holtz zu hauen, das man ihnen auch dergestalt mit nichte geständig gewesen, unterstanden, erhalten, und do sie dan, in deme, wie obsteeth, wieder Befugung gehandelt, seind sie Unserm gnädigsten herrn, dem Churfürsten zu Brandenburg, deshalben in gebührlicher strafe gefallen, Wie dan Sein Churf. G. sie darauf zu abtrag gefordert, und so sie ungehorsamlich ausenblieben, solche verwirckte strafe auf gebührliche wege von ihnen zudringen verurfsachet, ihnen auch alfort die holtzung etlich iahre lang verboten.

Weil sie aber bey Seiner Churf. G. eine Zeit her, dafür und zu miltrung solcher Seiner Churf. G. gefasten ungnade und angeforderten strafe zum unterthänigsten anhalten und bitten lassen, haben Sein Churf. G. zuletzt, Nachdem sie Sein Churf. G. den Sehe zu Bückewitz etliche massen gutwillig eingereumbt und abgetreten, solche ungnad und strafe gemilert und fallen lassen und zu abscheid geben, wie nachfolgende articul des allenthalbn Inhalt und mit sich bringen. Nemblich der Befehlhaber zu Neustadt, so itzo aldo oder künftig sein wird, soll der Bükewitzschen Sehe iedes iares zwey mahl mit dem grossen garne, wan es ihme gelegen, ziehen lassen, und so lange das Garn darauf ist, sollen die von Wusterhufen sich des Sehes mit den fischen gantz und gar enthalten, doch das solch Garen alle wege nicht über vier tage uf demselben sehe bleiben solle, sofern es anders nicht ungewitter oder Windig ist, das man ziehen könne. Jnglichen solle dene von Wusterhausen auch jedes Jares uf gedachten sehe mit dem grossen Garn Zwyer zuziehen, zugelassen werden, Und sollen das Garne, sofern es anders wie vorsteht, auch nicht ungewitter oder Windig ist, über Vier tage ussm

sehe nicht bleiben lassen, Und soll der Befehlhaber zur Neustadt allewege das erste iahr die erstere Züge und der Rath zu Wusterhausen das ander iahr die ander Züge thun, und also allewege die Züge ein theil umb den andern gebrauchen, Doch sollen der von Wusterhausen Fischer mit den kahnern darauf zu fischen macht haben, wie vor alters, und sollen beyde theil sich des grossen Garns in Zeit des Bley- und Bräselechs uff Bemelten sehe enthalten und alsdann denselben verschonen. Ob auch ein theil dem andern reusen oder Netzen, so sie setzen, aus eigenem fürnehmen heben und ziehen, oder sonsten etwas tetliches wieder einander beginnen würde, So soll das theil von Wusterhausen dem Befehlhaber zur Neustadt von stunde an, fünf gülden strafe erlegen, Wie des Befehlhabers zur Neustadt Fischer gleichfalls denen von Wusterhausen uf dem fall hinwieder auch thun sollen: Und do sich die von Wusterhausen des weigern und nicht thun wolten, Soll hochgedachter Unser gnädigster here, der Churfürst etc. sie die von Wusterhausen Gein Berlin zu fordern und ihnen vorbenante strafe dem Befehlhaber zur Neustadt unweigerlich zu erlegen und zu entrichten aufzulegen macht haben, Würden sie nun darauf ausenbleiben, so soll ihnen die holtzung stracks wiederumb verbohten werden. Es sollen auch die von Wusterhausen denen Pauern keine neue wege über ihre Acker und wiesen machen, Die Zeune nicht zerhauen, auch sich des gewaltigen Fürnehmens, schlagens und Jagens der Pauern enthalten, dagegen ihnen die Pauern die alten wege gonnen, dieselbe nicht verzeunen oder zugraben sollen, doch das die von Wusterhausen die gebante oder gebrauchte Wege halten. Sie sollen auch den armen Leuten zu Siwerstorf, wan sie ihnen mit schwerer flure, als Holtz oder Mistflure begegnen, aufsfahren. Auch sollen die von Wusterhausen den Flosgraben nicht mehr holtzen dann vf vier Ruthen breit: und do man Winter Zeit den Flosgraben schnehes halber nicht sehen könnte und Bäume darin gehauen würden, sollen die von Wusterhausen die Zacken und Reyser alsdan wieder aus dem Flosgraben ziehen und räumen, das denen von Siwerstorf dehsfals kein schaden wieder fahren möge. Es soll auch ein ieder Bürger des tages nur mit einem kurtzen Wagen nach Brenholtz fahren, doch das sie nicht mehr Brennholtz, dan zu ihrer selbst nohtturft holen und sonsten nichts weiters verkaufen oder vergeben sollen. Sie sollen auch des Morgens vor Mittage alle wege zu holtz fahren und des nachts nicht im holtze bleiben und den armen Leuten ihre wiesen abhüten. Und wan sie nach Eschen oder Eychen Bauholtz fahren, dafselbige sollen sie mit langen Wagen und allein zu nohtturft ihrer Gebäude holen und vor igliche fuhre drey Markische groschen geben. Auch sollen sie vor igliche fuhre Rüstern und Lohnen Bauholtz zwey merkische groschen geben. Und wan oder zu welcher Zeit sie Bauholtz haben wollen, so sollen sie den hegemeister zu Syverstorf ertlich darumb ansprechen, alsdann sie von dem selbigen, wo und an welchem ohrt sie hauen, angewiesen werden sollen. Do aber der hegemeister zu Syverstorf mit ihnen zu ziehen verhindert, oder sonsten nicht vorhanden sein würde, so sollen die von Wusterhausen nichts desto weniger das holtz hauen, und wan dafselbige gehauen, alsdan uf der wiederreise ins Dorf zum hegemeister ziehen, Das holtz besichtigen lassen und also fort das Gelt dafür entrichten, Damit sie nicht vergebens wieder zurückfahren dürften. Sie sollen auch nicht macht haben, hopfstangen oder Bandtholtz zu hauen, wie sie dan von altersher bey Zeiten der von Kröchern, weil dieselben das holtz gehabt, solches auch nicht gebrauchen müssen. Es sollen sich auch die von Wusterhausen des kleinen Feldes zu Syverstorf mit holtzhauen gänzlich enthalten, dan man dafselbige zu Nohtturft des hanfes Neustadt und der Dörfer Kieritz und Syverstorf zu Bau und Brenholtz gebrauchen mus und davon nicht entrathen kan. Ob auch die Bötcher oder Stellmacher Bandt oder ander Böttigerholtz bedürfen, darumb sollen sie sich mit dem Befehlhaber zur Neustadt ider zeit vertragen. Sie sollen auch Werfft und hasseln zu hopfstangen und Zaunreiß zu hauen macht haben, und vor ein

Fuder hopftangen zween Merckisch grofchen und vor ein fuder Zaunreifs anderthalb grofchen dem Befehlhaber zur Neufftadt erlegen, doch dafs sie kein ander holtz dazu hanen, als haffeln und Werfften, und do sie dafselbige dermafsen nicht halten werden, fo foll ihnen folche folge der hopftangen und Zaunreifs wieder abgefchnitten und verboten werden. Sie follen auch an Bauholtz, fo viel sie das zu erhaltung ihrer Brücken vor ihren Stadthoren benötigt fein werden, hinführo zu hauen macht haben, doch follen sie, do sie zu den Brücken holtz bedürfen, folches dem Befehlhaber zur Neufftadt zuvor anzeigen, derfelbe foll ihn folch holtz anweifen, befichtigen und ihnen zur nothdurft holtz zu ihren Brücken folgen lafsen, dafür fe dan kein Gelt zu geben fchuldig feyn follen, alles fonder gefehrde. Uhrkundlich mit hochgedachts Unfers gnädigften herrn des Churfürften Daunringe verfielt und Geben zu Czulen, Sontags nach Jacobi Apoftoli, Anno etc. LII.

Nach alter Copie des K. Geh. Min. Archivs.

XIV. Privilegium, wodurch Neufftadt an der Doffe zur Stadt erhoben wird, vom Jahre 1664.

Wir Friederich Wilhelm etc., Thun kund und geben hiermit jedermänniglich, denen es zu wiffen nöthig, in Gnaden zu vernehmen. Als der hochgebohrne Fürft, Unfer freundlicher lieber Vetter, Herr Friederich, Landgraf zu Hefsen etc., Uns zu vernehmen gegeben, wesmafsen Ihr Liebden gefinnet wären, den Flecken Neufftadt in etwas befsrer Aufnahme zu bringen, und weil es zum Handel auch fonften wohl gelegen wäre, allerhand Handwerker von andren Orten dahin zu verfhreiben, mit freündvetterlicher Bitte, den Ort mit der Stadt-Gerechtigkeith zu begnadigen und mit nöthigen Privilegiis defffalls zu verfehen. Wann wir denn folches zu Unferer Lande Beften und es dem gemeinen Wefen nützlich und erfprieflich ermeffen, durch allerhand Mittel die Anzahl Unferer Unterthanen zu vermehren, und allerlei Handwerker und Manufakturen ins Land zu bringen, und denenhero vorangezogenen Ihr Liebden fuchen freündvetterlich deferiret und ftatt gegeben; Als wollen Wir hiermit und in Kraft dieses dem Flecken Neufftadt die Stadt-Gerechtigkeith aus habender hohen Landesfürftlicher Macht und Gewalt concediret und verliehen haben, thun auch folches vermittelt dieses Gnaden-Briefes also und dergestalt, dafs hinführo dieser Ort als eine Stadt und deren Einwohner als Bürger confiderirt und von männiglich dafür gehalten werden follen. Wie Wir denn auch Ihr L. Amte Neufftadt, welches I. L. von Uns zu Lehn tragen, freie Macht und Gewalt geben, ein gewiffes Gericht, für welchen die fallenden freitigen Procefs Sachen in prima instantia decidiret, und von welchem die Appellation an unfer Cammer-Gericht allhier devolviret werden, anzuordnen, folches mit tüchtigen und qualificirten Personen zu bestellen*), den Ort mit Mauern, Wällen, Thürmen und Thoren nach Nothdurft und gleich andern Churbrandenburgifchen Städten zu verfehen, allerhand gute Ordnung und Setzungen, welche jedoch unferer allgemeinen und im ganzen Lande üblichen Polizei Ordnung nicht zuwider, einzuführen, und das Gemein-Wefen und die Stadt-Administration dergestalt einzurichten, wie sie es zu des Orts Aufnehmen und der Einwohner Beften und Wohlftand am fürträglichften ermeffen. Es bleibt aber diese Stadt fchuldig einen Weg als den andern, das Ihrige zu den allgemeinen Landes-Befchwerden beizutragen, und werden Ihr L. dahin fehen, dafs defffalls dem

*) Wie wenig der Landgraf dieser Bedingung nachgekommen, zeigt der um diese Zeit vor dem Neufftädter Amtsgerichte verhandelte traurige Hergenproceß, welcher im I. Bande der „Märkischen Forschungen“ mitgetheilt ist.